

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 20. Juli 1995

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung und der Änderung der Richtlinien des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ersten theologischen Prüfung	78
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung	80
Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 30. September 1994 und 2. März 1995 über die 27. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)	80
Ergänzung der Ordnung für die evangelische Jugendarbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	81
Ordnung des Amtes für Jugendarbeit der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	82
Kirchensiegel	82
Bekanntmachung der Änderung im Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	83
Bekanntmachung über die Änderung der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	83
Bekanntmachung eines Beschlusses des Landeskirchenamtes über den Vorsitz im Vorstand der Dettmer'schen Stiftung vom 18. April 1995	83
Berichtigung	84
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	84
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	84
Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	85
Ernennung zur Pröpstin/zum Propst	85
Ernennung zum Stellvertreter des Propstes	85
Personalnachrichten	85

**Bekanntmachung
der Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung der Verordnung über die Durchführung
der Ersten theologischen Prüfung und der
Änderung der Richtlinien des Prüfungsamtes
der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Ersten theologischen Prüfung**

Die vom Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beschlossene Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 14. März 1995 ist im Kirchlichen Amts-

blatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1995 Seiten 53/54 verkündet worden.

Zugleich wurde die Änderung der Richtlinien des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ersten theologischen Prüfung vom 21. März 1995 im Kirchlichen Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1995 Seiten 54/55 verkündet.

Die Änderungsverordnung sowie die Änderung der Richtlinien des Prüfungsamtes werden hiermit bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 30. Mai 1995

Landeskirchenamt
Kollmar

**Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung der Verordnung über die Durchführung
der Ersten theologischen Prüfung**

Vom 14. März 1995

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Februar 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „sollten möglichst“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„An die Stelle einer Prüfung im Fach Philosophie kann eine Prüfung in einem der Fächer Pädagogik, Psychologie, Religionswissenschaften oder Soziologie treten, wenn zureichende Studienleistungen in den genannten Fächern nachgewiesen werden.“
3. In § 6 Abs. 5 werden nach dem Wort „getäuscht“ die Worte „oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt“ eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 werden der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„wenn die Prüfung spätestens beim übernächsten Termin abgeschlossen wird.“
 - b) In Absatz 5 Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „oder einen neuen Termin setzen“ gestrichen.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Der Zeitraum zwischen der ersten und der erneuten Meldung zur Prüfung darf zwei Jahre nicht überschreiten. Das Prüfungsamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Eine erstmals nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb einer Studienzeit von neun Semestern abgelegt wird. Bei der Ermittlung der Studienzeit bleiben Studienzeiten von je einem Semester außer Betracht, die für den Erwerb der notwendigen Kenntnisse in der lateinischen, griechischen oder hebräischen Sprache benötigt werden.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann in besonderen Fällen auch bei nicht abgeschlossener Prüfung Akteneinsicht gewähren.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft. Sie ist erstmals auf Prüflinge anzuwenden, die sich zum 1. Dezember 1995 zur Prüfung melden.

Hannover, den 14. März 1995

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers
Vorsitzender

**Änderung der Richtlinien
zur Ersten theologischen Prüfung**

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55) und des § 11 Abs. 1 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 53), werden die Richtlinien des Prüfungsamtes zur Ersten theologischen Prüfung i. d. F. vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 61), geändert am 4. Februar 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), wie folgt geändert:

I.

1. In Abschnitt I Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „1. Januar und der 1. August“ ersetzt durch die Worte „1. Dezember und 1. Juni“.
2. Abschnitt I Nr. 2 Buchst. j) erhält folgende Fassung:
 - „j) Nachweis von wissenschaftlichen Arbeiten:
Nachweis von drei Proseminararbeiten, davon je eine in einem der folgenden Fächer:
Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Dogmatik/Ethik, Praktische Theologie,
ferner zwei Hauptseminararbeiten, je eine aus den exegetischen, eine aus den historisch-systematischen Fächern und ein homiletischer Entwurf.
Alternativ zu einer dieser Arbeiten kann der benotete Nachweis einer wissenschaftlichen Arbeit in den Bereichen Mission, Oekumene, Diakonie oder Kirchenrecht vorgelegt werden.
Der Nachweis über eine der beiden Hauptseminararbeiten kann durch einen benoteten Nachweis über ein schriftliches Referat in den entsprechenden Disziplinen ersetzt werden.“
3. In Abschnitt III Nr. 3 Satz 5 wird das Wort „Systematik“ durch das Wort „Dogmatik“ ersetzt.
4. In Abschnitt IV Nr. 4 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

II.

Diese Änderung tritt mit Wirkung von 1. April 1995 in Kraft.

Hannover, den 21. März 1995

Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Linnenbrink
Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung**

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung vom 14. März 1995 wurde im Kirchlichen Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1995 Seite 54 verkündet.

Diese Änderungsverordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 30. Mai 1995

Landeskirchenamt
Kollmar

**Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung
Vom 14. März 1995**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen; der bisherige Satz 4 wird neuer Satz 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.
Hannover, den 14. März 1995

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers
Vorsitzender

Bekanntmachung

der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 30. September 1994 und 2. März 1995 über die 27. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat die nachstehenden Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 30. September 1994 und 2. März 1995 über die 27. Änderung der Dienstvertragsordnung am 16. Juni 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1995 S. 66) bekanntgemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 26. Änderung vom 22. November 1994 auf Grund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsbl. 1995 S. 60).

Wolfenbüttel, den 22. Juni 1995

Landeskirchenamt
Dr. Fischer

Bekanntmachung von Beschlüssen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 27. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend geben wir die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 30. September 1994 und vom 2. März 1995 bekannt, die als 27. Änderung der Dienstvertragsordnung veröffentlicht werden.

Hannover, den 4. Mai 1995

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Geschäftsstelle
Behrens**

**27. Änderung der Dienstvertragsordnung
vom 10. März 1995**

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 26. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22. November 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1995 S. 1), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 4a Nummer 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Regelungen des BAT und der ergänzenden Tarifverträge gelten jedoch für die Angestellten, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes verrichten, mit folgender Maßgabe:

Die Vergütung nach § 26 BAT sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen können um höchstens 10 v. H. der tariflichen Leistungen für gleiche oder

vergleichbare Tätigkeiten vermindert werden, wenn trotz der Beantragung von 100 v. H. dieser Leistungen ein niedrigerer Betrag der Förderung zugrunde gelegt wird."

2. In § 11 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherige Gliederungszahl 1 entfällt.
3. § 11 a wird gestrichen.
4. In § 13 werden die Nummern 2 und 3 gestrichen; die bisherige Gliederungszahl 1 entfällt.
5. § 13 a wird gestrichen.
6. In § 23 a wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Regelungen des MTL II und der ergänzenden Tarifverträge gelten jedoch für die Arbeiter, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes verrichten, mit folgender Maßgabe:

Der Lohn nach § 21 MTL II, der Sozialzuschlag nach § 41 MTL II sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen können um höchstens 10 v. H. der tariflichen Leistungen für gleiche oder vergleichbare Tätigkeiten vermindert werden, wenn trotz der Beantragung von 100 v. H. dieser Leistungen ein niedrigerer Betrag der Förderung zugrunde gelegt wird."

7. In § 25 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherige Gliederungszahl 1 entfällt.
8. § 29 a wird gestrichen.
9. Die ANlagew 1 wird wie folgt geändert:

a) In Sparte B wird in den Fußnoten 1 und 2 jeweils der zweite Satz gestrichen.

b) In Sparte C werden in den Fußnoten 3 und 5 jeweils die Worte „versorgungsfähige Zulage“ durch das Wort „Vergütungsgruppenzulage“ ersetzt.

c) In Sparte D Abschnitt II und III werden jeweils in den Fußnoten 2 die Worte „versorgungsfähige Zulage“ durch das Wort „Vergütungsgruppenzulage“ ersetzt.

d) In Sparte I werden in den Fußnoten 3 und 5 jeweils die Sätze 2 und 3 gestrichen.

e) In Sparte J wird nach der Nummer 1 die folgende Nummer 1 a eingefügt:

„I a. Mitarbeiter wie zu 1. nach siebenjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ... III“.

f) In Sparte K werden in der Fußnote 1 die Worte „versorgungsfähige Zulage“ durch das Wort „Vergütungsgruppenzulage“ ersetzt.

g) Sparte L wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach den Worten „oder der Landeskirche“ ein Komma und die Worte „Bildungsreferenten im Landesjugendpfarramt²⁾, Gemeindepädagogen auf landeskirchlicher Ebene²⁾“⁴⁾ eingefügt.

bb) Der Nummer 4 wird der Fußnotenhinweis „³⁾“ angefügt.

cc) Nach der Fußnote 1 werden die folgenden Fußnoten 2, 3 und 4 angefügt:

„²⁾ in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

³⁾ Erhalten nach siebenjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 66²/₃ v. H. des jeweiligen Unterschieds zwischen der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IVa und der Grundvergütung der Vergütungsgruppe III ihrer Lebensaltersstufe.

⁴⁾ Fußnote 3 findet keine Anwendung."

h) In Sparte O wird in den Fußnoten 1 und 2 jeweils der zweite Satz gestrichen.

§ 2

Übergangsregelung

1. Zu § 1 Nr. 1 und 6:

Für Dienstverhältnisse, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Änderung bestanden und am Tage des Inkrafttretens fortbestehen, ist die Dienstvertragsordnung in der am Tage vor dem Inkrafttreten geltenden Fassung anzuwenden.

2. Zu § 1 Nr. 9 Buchst. g:

Hängt die Eingruppierung bzw. der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Änderung von der Zeit einer Bewährung oder der Zeit einer Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe ab, so wird die vor dem Inkrafttreten der Änderung verbrachte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Änderung bereits seit dem Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 und 6 mit Wirkung vom 1. April 1995,
2. § 1 Nr. 2 bis 5, 7, 8 und 9 Buchst. a bis d, f und h mit Wirkung vom 1. Mai 1994,
3. § 1 Nr. 9 Buchst. e mit Wirkung vom 1. Oktober 1994,
4. § 1 Nr. 9 Buchst. g mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Oldenburg, den 10. März 1995

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels
Vorsitzender

Ergänzung der Ordnung für die evangelische Jugendarbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Die Ordnung für die evangelische Jugendarbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 28. März 1994 (Amtsbl. 1994 S. 46f.) wird wie folgt ergänzt:

Im Schlußabsatz sind folgende Sätze anzufügen:

„Eine Überprüfung der Ordnung erfolgt nach drei Jahren, spätestens bis zum 31. März 1997.“

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt gleichzeitig die bisherige Ordnung landeskirchlicher Jugendarbeit in der Neufassung vom 22. April 1975 außer Kraft."

Wolfenbüttel, den 22. März 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
Christian Krause

Ordnung des Amtes für Jugendarbeit der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

In Ergänzung zur Ordnung für die evangelische Jugendarbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 28. März 1994 (Amtsbl. 1994 S. 46 f.) in der Fassung der Ergänzung der Ordnung für die evangelische Jugendarbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 22. März 1995 (Amtsbl. 1995 S. 81) wird die nachstehende Ordnung des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarramt) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig erlassen:

1 Allgemeines

1.1 Das Amt für Jugendarbeit ist eine Einrichtung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig zur Unterstützung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Landeskirche.

1.2 Es ist die Geschäftsstelle des Verbandes „Ev. Jugend“ der Landeskirche.

1.3 Es erfüllt in der Wahrnehmung seiner Aufgaben den Verkündigungsauftrag der Kirche an jungen Menschen.

2 Leitung und Stellen

2.1 Die Leitung des Amtes für Jugendarbeit hat der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin.

2.2 Der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin wird gemäß der Ordnung für die evangelische Jugendarbeit (vom 28. 3. 1994) nach Anhörung der Landesjugendkammer von der Kirchenregierung berufen. Er/sie untersteht der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes.

2.3 Die Besetzung der übrigen Stellen im Amt für Jugendarbeit erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit durch das Landeskirchenamt bzw. durch die Kirchenregierung nach Anhörung des Landesjugendpfarrers/der Landesjugendpfarrerin.

2.4 Der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Amtes für Jugendarbeit vertreten sich gegenseitig bei Urlaub, Krankheit und Fortbildung.

2.5 Dem Landesjugendpfarrer/der Landesjugendpfarrerin obliegt die Dienst- und Fachaufsicht aller Referentinnen/Referenten und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Amt für Jugendarbeit sowie die Fachaufsicht der landeskirchlich angestellten Propsteijugenddiakone und -diakoninnen.

2.6 Unbeschadet der Zuständigkeit des Landesjugendpfarrers/der Landesjugendpfarrerin obliegt dem Geschäftsfüh-

rer/der Geschäftsführerin die Dienstaufsicht der Verwaltungsangestellten des Amtes für Jugendarbeit.

2.7 Entsprechende Dienstanweisungen können vom Landeskirchenamt erlassen werden. Vorschläge hierzu werden vom Landesjugendpfarrer/von der Landesjugendpfarrerin und dem Team im Amt für Jugendarbeit erarbeitet.

2.8 Die Mittel für das Amt für Jugendarbeit werden von der Landessynode im landeskirchlichen Haushalt bereitgestellt.

3 Das Amt für Jugendarbeit hat insbesondere folgende Aufgaben:

3.1 Beratung, Unterstützung und Fortbildung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit.

3.2 Entwicklung und Begleitung sach- und zeitgemäßer Formen und Methoden für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit.

3.3 Grundlagenarbeit in Inhalten und Schwerpunktthemen evangelischer Kinder- und Jugendarbeit.

3.4 Erstellung und Vermittlung von Arbeitshilfen und Materialien sowie Öffentlichkeitsarbeit.

3.5 Koordination der Kinder- und Jugendarbeit in den verschiedenen kirchlichen Arbeitsbereichen; Förderung der Kooperation der Propsteijugendwarte/Propsteijugendwartinnen, Vernetzung von Angeboten und Planungen in den Gemeinden und Propsteien der Landeskirche.

3.6 Förderung und Veranstaltung von Jugendtreffen, Mitarbeiterinnen- und Arbeitertagen, Begegnungen, Projekten und Modellmaßnahmen für den Gesamtbereich der Kinder- und Jugendarbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

3.7 Begleitung und Beratung von Projekten und Vorhaben der Kinder- und Jugendarbeit in den Propsteien und Gemeinden (Kinder- und Jugendtage, Jugendgottesdienste etc.).

3.8 Zusammenarbeit mit den Verbänden evangelischer Jugendarbeit innerhalb der Landeskirche als auch mit Gremien der Jugendarbeit auf kommunaler sowie auf Landes- und Bundesebene (aejn und aej).

3.9 Geschäftsführung für die Vertretungsgremien der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Landeskirche (Landesjugendkammer etc.)

3.10 Verwaltung und Vergabe kirchlicher und staatlicher Mittel zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 22. März 1995 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 22. März 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
Christian Krause

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekanntgemacht:

A. Die folgenden Kirchensiegel sind außer Gebrauch genommen worden:

1. Kirchengemeinde Wittmar
(Propstei Schöppenstedt)

Siegelbild: Kreuzdarstellung

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHEN-
GEMEINDE WITTMAR

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

2. Kirchengemeinde Wittmar
(Propstei Schöppenstedt)

Siegelbild: Kreuzdarstellung

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHEN-
GEMEINDE WITTMAR

Siegelausführung: Kleinsiegel in Gummi

B. Das folgende Kirchensiegel ist in Gebrauch genommen worden:

Kirchengemeinde St. Barbara in Wittmar
(Propstei Schöppenstedt)

Siegelbild: Darstellung der Gestalt der
Hl. Barbara mit Kelch und Schwert
in einem Turm

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHEN-
GEMEINDE ST. BARBARA
IN WITTMAR

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Wolfenbüttel, den 2. Juni 1995

Landeskirchenamt

N i e m a n n

**Bekanntmachung
der Änderung im Amt des stellvertretenden
Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes der
Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat im Kirchlichen Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1995 Seite 55 eine Änderung im Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes bekanntgegeben.

Diese Änderung wird hiermit bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 30. Mai 1995

Landeskirchenamt

K o l l m a r

**Theologisches Prüfungsamt der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Der Rat der Konföderation hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch Kirchen-

gesetz vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), mit sofortiger Wirkung für die restliche Dauer der am 1. April 1990 begonnenen sechsjährigen Amtszeit des Prüfungsamtes Herrn Landeskirchenrat Dr. Werner Führer, Bückeberg, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsamtes bestellt.

Hannover, den 27. März 1995

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Geschäftsstelle
B e h r e n s**

**Bekanntmachung
über die Änderung der Zusammensetzung der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 16. Juni 1995 auf Seite 67 mitgeteilte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt (Amtsbl. 1995 S. 66).

Wolfenbüttel, den 22. Juni 1995

Landeskirchenamt

D r . F i s c h e r

**Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits-
und Dienstrechtlichen Kommission**

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 30. 12. 1993 — Kirchl. Amtsbl. 1994 S. 29 —, vom 27. 4. 1994 — Kirchl. Amtsbl. S. 81 —, vom 14. 11. 1994 — Kirchl. Amtsblatt S. 178 — und vom 28. 2. 1995 — Kirchl. Amtsbl. S. 38) hat sich wie folgt geändert: Vertreter der beruflichen Vereinigungen

Von der Arbeitsgemeinschaft der kirchlichen Mitarbeiterverbände in Niedersachsen ist mitgeteilt worden, daß anstelle von Herrn Bodo Helling, Braunschweig,

Herr Karlheinz Bodsch, Wolfenbüttel,

als stellvertretendes Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission berufen ist.

Hannover, den 26. April 1995

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Geschäftsstelle
B e h r e n s**

**Bekanntmachung eines Beschlusses
des Landeskirchenamtes über den Vorsitz im
Vorstand der Dettmer'schen Stiftung
vom 18. April 1995**

Oberlandeskirchenrat Henje Becker wird gemäß § 5 Absatz 2 Buchst. a der Satzung der Dettmer'schen Stiftung vom 4. Dezember 1970 (Amtsbl. 1971 S. 37) mit Wirkung

vom 1. April 1995 zum Vorsitzenden des Vorstandes der Dettmer'schen Stiftung ernannt.

Wolfenbüttel, den 18. April 1995

Landeskirchenamt

N i e m a n n

Berichtigung

Im Kollektenplan 1995/96 vom 22. März 1995 (Amtsbl. 1995 S. 60f.) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

- a) Unter der laufenden Nummer 52 ist das Wort „Erntedanktag“ ersatzlos zu streichen.
- b) Die laufende Nummer 54 ist nach dem Datum „(06.10.1996)“ um das Wort „Erntedanktag“ zu ergänzen.

Es wird um handschriftliche Einbesserung gebeten.

Wolfenbüttel, den 19. Juni 1995

Landeskirchenamt

K o l l m a r

**Ausschreibungen von Pfarrstellen
und anderen Stellen**

Die Pfarrstelle **St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig mit Zusatzauftrag „Altenheimseelsorge“**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 1. September 1995 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Georg zu Lutter a. Bbge. mit Neuwallmoden und Ostlutter**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. September 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Greene**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. September 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Immenrode mit Weddingen**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 1. September 1995 an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Immenrode zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Bad Gandersheim Bez. West mit Heckenbeck**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. September 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Marien in Harlingerode**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis

zum 1. September 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Rünigen**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. September 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Braunlage Bez. II**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. September 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Meerdorf mit Duttonstedt und Essinghausen**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. September 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Pauli Bez. I in Braunschweig**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. September 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Sambleben mit Kneitlingen-Ampleben und Kneitlingen** wird zum 1. Januar 1996 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 1. September 1995 an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden in Sambleben, Kneitlingen-Ampleben und Kneitlingen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Christuskirche in Braunschweig** wird zum 1. März 1996 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. September 1995 an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Christuskirchengemeinde in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 1995

Landeskirchenamt

B e c k e r

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Stelle für **Kurklinikseelsorge in Bad Gandersheim** ab 1. August 1995 durch Pfarrer **Thomas Krüger**, bisher Greene.

Die Pfarrstelle **Adersheim mit Immendorf und Leinde** ab 1. August 1995 durch Pfarrer **Johann Peter Meyer-Siebert**.

Die Pfarrstelle **Waggum mit Bevenrode** ab 1. August 1995 durch Pfarrer **Konstantin Dedekind**.

Eine Stelle für **Religionsunterricht an Gymnasien der Stadt Braunschweig** im Umfang eines halben Dienstauftrages durch Pfarrerin **Silja Köhler-Hahn**, bisher Rünigen.

Eine Stelle für Religionsunterricht an Schulen der Stadt Braunschweig im Umfang eines halben Dienstauftrages durch Pfarrerin **Hanna Stöckmann-Wrede**.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 1995

Landeskirchenamt

Becker

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Dettum, Mönchehof und Vahlberg** ab 1. Juni 1995 durch Pfarrer auf Probe **Bernd Kuchmetzki**.

Die Pfarrstelle **Sicke Bez. I mit Hötzum** ab 1. Juli 1995 durch Pfarrer auf Probe **Andreas Hahn**.

Die Pfarrstelle **Burgdorf-Westerlinde mit Osterlinde, Wartjenstedt und Binder** ab 1. Juli 1995 durch Pfarrer auf Probe **Matthias Bischoff**.

Die Pfarrstelle **Wichern Bez. II in Braunschweig** ab 1. Juli 1995 durch Pfarrerin auf Probe **Kristina Kühnbaum-Schmidt**.

Die Pfarrstelle **Martin Luther Bez. I in Salzgitter-Lebenstedt** ab 1. Juli 1995 durch Pfarrer auf Probe **Ulrich Müller-Pontow**.

Die Pfarrstelle **Bornhausen mit Zusatzauftrag Krankenhauseelsorge Schildautalklinik Seesen** ab 1. Juli 1995 durch Pfarrerin auf Probe **Kathrin Reich**.

Die Pfarrstelle **Weststadt Bez. II in Braunschweig** ab 1. Juli 1995 durch Pfarrerin auf Probe **Christine Stelling**.

Die Pfarrstelle **Grafhorst mit Danndorf** ab 1. Juli 1995 durch Pfarrerin auf Probe **Ulrike Baehr-Zielke**.

Die Pfarrstelle **Münchehof zu Seesen mit Zusatzauftrag Krankenhauseelsorge im Krankenhaus Seesen** ab 1. August 1995 durch Pastorin **Elke Motzkus**.

Die Pfarrstelle **St. Johannes Mahlum mit Zusatzauftrag Krankenhauseelsorge Schildautalklinik** ab 1. September 1995 durch Pfarrer auf Probe **Johannes Hirschler**.

Ernennung zur Pröpstin / zum Propst

Pfarrerin **Elfriede Knotte** wurde mit Wirkung vom 1. August 1995 zur **Pröpstin der Propstei Bad Gandersheim** ernannt. Ihr wurde zum selben Zeitpunkt die mit dem Propstamt verbundene Pfarrstelle **St. Anastasius und Innocentius (Stiftskirche) in Bad Gandersheim Bez. Nord** übertragen.

Pfarrer **Manfred Trümer**, Königslutter, wurde zum **Propst des Klosters St. Marienberg in Helmstedt** ernannt.

Ernennung zum Stellvertreter des Propstes

Pfarrer **Klaus Kiekhöfer**, Salzgitter-Thiede, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1995 zum **Stellvertreter des Propstes der Propstei Salzgitter-Lebenstedt** ernannt.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 1995

Landeskirchenamt

Becker

Personalnachrichten

In den Ruhestand getreten:

Pastor **Martin Hüge**, Salzgitter, mit Ablauf des 30. Juni 1995.

Pfarrer **Hans-Dieter Pauler**, Harlingerode, mit Ablauf des 31. Juli 1995.

Beurlaubungen:

Pfarrer **Michael Knotte**, Immenrode, wird ab 1. August 1995 für ein Jahr aus familiären Gründen vom Dienst beurlaubt.

Landeskirchenamt:

Dipl.-Verwaltungswirt (FH) **Ralf Moser** wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1995 als **Landeskircheninspektor zur Anstellung** in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe übernommen.

Dipl.-Verwaltungswirt (FH) **Christian Dutke** wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1995 als **Landeskircheninspektor zur Anstellung** in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe übernommen.

Landeskirchenoberinspektorin **Elke Jungenitz** wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1995 zur **Landeskirchenamtfrau** ernannt.

Bau-Ass. Dipl.-Ing. **Martin Schuseil** wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1995 als **Landeskirchenbaurat** in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Pfarrer **Harald Welge**, Leiter des Referates 22, nimmt für die Zeit vom 1. August 1995 bis 31. Juli 1996 Erziehungsurlaub.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 1995

Landeskirchenamt

Becker

Verstorben:

Pastor i. R. **Karl-Heinz Breucker**, Brunsen, am 9. Juni 1995.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 1995

Landeskirchenamt

Becker